

Gemeinde Feistritztal

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, ☎ 03113/8866, Fax 03113/8866-20

E-Mail: gde@feistritztal.gv.at Internet: www.feistritztal.at

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bescheid Spruch:

Auf Grund der § 90 Abs. 1 und 3 und § 94d Ziff. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F, wird dem nachangeführten Antragsteller die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der in weiterer Folge genannten Arbeiten auf/neben der Straße erteilt:

Antragsteller: Haubenhofner Franz
Waldhof 32
8222 Hartl

Vorhaben: Sperre der Gemeindestraße – Fieberbründlweg 213 (Kaibing)
(ab Bereich Abzweigung Schlottweg – Richtung Kirche Maria Fieberbründl)
wegen Holzschlägerungsarbeiten.
Betroffen sind die Waldgrundstücke laut Lageplan
Nr. 777/1, KG 64118 Kaibing

Zeit: Donnerstag, 12.12.2024 - 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Gesamtsperre

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Die Gemeindestraße wird während der Holzschlägerungsarbeiten für den Fahrzeugverkehr gesperrt.
2. Für die Dauer der Holzschlägerungsarbeiten ist eine Gesamtsperre der **Gemeindestraße Grundstücksnummer 749/2** ab Abzweigung Schlottweg – Richtung Kirche Maria Fieberbründl am 12.12.2024 ab 14:00 bis 17:00 Uhr verordnet.
3. Die Zufahrt für Anrainer und Einsatzfahrzeuge ist mittels Umleitung gegeben.
4. Die erforderlichen Sperren sind ordnungsgemäß zu beschildern.
5. Eine Umleitung ist im Ortsgebiet über den Schlottweg 213 möglich.
6. Bis spätestens Ende der Holzschlägerungsarbeiten ist der Straßengrund in den Zustand vor Beginn der Arbeiten zu setzen.

I. Gleichzeitig werden folgende Gebühren vorgeschrieben:

Genehmigung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße	€ 20,00
Feste Gebühren für das Ansuchen (€ 14,30) und Beilage (Lageplan € 3,90)	€ 18,20
Gesamt:	€ 38,20

Begründung:

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu sorgen.

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Arbeiten und der Verkehrsbedeutung bei Beachtung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und der im Spruch dieses Bescheides angeführten Auferlegung und Bedingungen erteilt werden. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Gebühren werden auf Grundlage des Geb.G 1957 i.d.g.F und des Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 i.d.g.F vorgeschrieben und sind binnen 2 Wochen auf das Konto der Gemeinde Feistritztal, IBAN: AT74 3810 3000 0630 0008 bei der RAIBA Pischelsdorf-Stubenberg, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt Feistritztal schriftlich (§ 13 Abs. 1 AVG) Berufung eingebracht werden. Diese hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufungsschrift ist zu vergebühren.

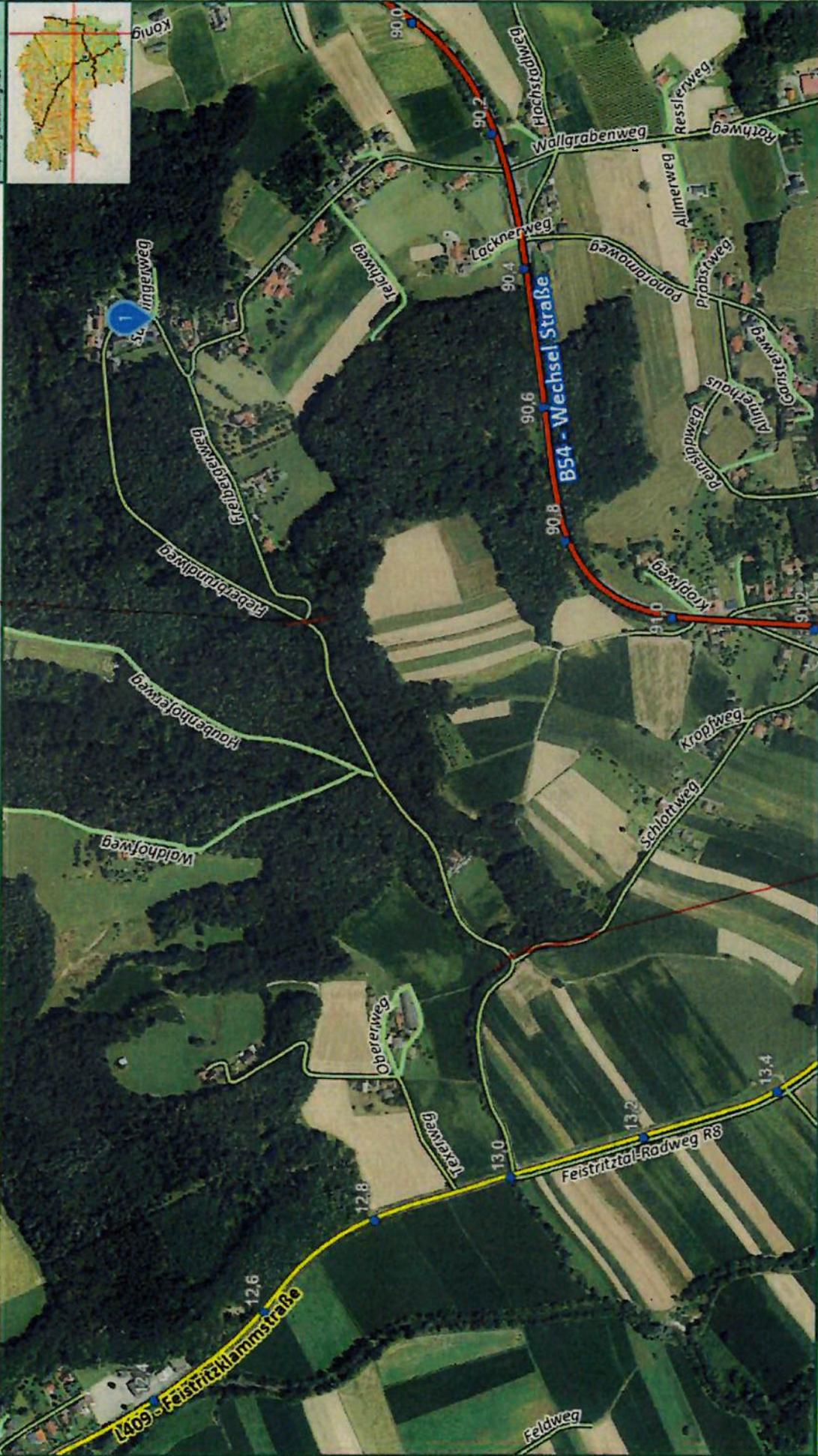
Ergeht an: Franz Haubenhofer, persönlich
Polizei Kaindorf, 8224 per Mail
Rotes Kreuz, Hartberg per Mail
Freiwillige Feuerwehr Kaibing, 8221 per Mail

Für die Gemeinde Feistritztal:


Bürgermeister Josef Lind



Feistritztal, 12.12.2024



Umleitung

Umleitung